

Notarzt-Einsatzfahrzeug als „Straßenräumer“

# NEF voraus!?



Foto: Olaf Preuschhof

Ob ein NEF dem RTW beim Patiententransport vorausfahren darf oder folgen muss, ist in Deutschland regional unterschiedlich geregelt.

Die Diskussion um das mit Sondersignal dem RTW vorausfahrende Notarzt-Einsatzfahrzeug wird seit Jahren kontrovers geführt.

Für manche scheint es fast schon eine Glaubensfrage zu sein.

Wie sieht's die Straßenverkehrsordnung?

Wo sich Retter aus verschiedenen Regionen Deutschlands treffen, kommt irgendwann diese Diskussion auf: Soll ein NEF mit Sonderrechten dem Rettungswagen vorweg fahren oder hinterher? Die einen schwören auf das Straßenräumende Notarzt-Einsatzfahrzeug. Es gewährleistet einen schonenderen Transport. Andere verteuflern das System wegen des angeblich höheren Unfallrisikos für das verhältnismäßig kleine NEF. Hier fährt es – mit oder ohne Sondersignal – hinter dem RTW her.

## Rechtliche Ausgangssituation

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in Paragraph 35 V a, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit sind, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Paragraph 38 ergänzt, dass blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn ebenfalls nur unter diesen Voraussetzungen verwendet werden darf.

Einig sind sich alle Fachleute darüber, dass im Rendezvoussystem die organisatorische Rettungseinheit RTW sowie NEF in der Regel getrennt anfahren wird. Hier entscheidet daher einzig die Leitstelle aufgrund des konkreten Meldebildes, ob die Voraussetzungen für Sonder- und Wegerecht vorliegen.

Ein Problem tritt erst bei der Fahrt vom Einsatzort in die Klinik auf: Lässt es der Wortlaut des Gesetzes zu, dass das Notarzt-Einsatzfahrzeug mit Sondersignal vor dem RTW, der den Notfallpatienten transportiert, vorausfährt und diesem die Straße räumt?

Auf den ersten Blick wird man dieses mit einem klaren „Nein“ beantworten müssen. Der Notarzt befindet sich bei einem solchen Notfall an Bord des Rettungswagens, weil die akute Gesundheitsgefährdung Anlass für den Transport mit Sondersignalen ist. Für das NEF hingegen ist keine Eile geboten, denn es hat seinen Zweck erfüllt. Eine Sondersignalfahrt des NEF vor oder gar hinter dem RTW würde also gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen.

Diese Meinung wird derzeit überwiegend von den Verwaltungen und Behörden vertreten. Man will dem „inflationären Ausufer von Sondersignalfahrten“ vorbeugen, wie dies im Amtsdeutsch heißt. Dennoch vertreten mehr und mehr Juristen aus dem Bereich Rettungsdienst die Auffassung, dass dieses zu eng gedacht ist.

Zum einen wird dabei mit dem ärztlichen Weisungsrecht argumentiert. Vor Ort ist der Arzt der medizinische Einsatzleiter. Es kann Fälle geben, bei denen der Notarzt aus rettungsmedizinischen Gründen einen Zugriff auf spezielle Medikamente oder Medizinprodukte, die nur auf dem NEF vorgehalten werden, für notwendig erachtet. In solchen Fällen sollte die rettungsmedizinische Einheit nicht durch die Verzögerung des NEF auseinander gerissen werden.

Ein weiteres Argument ist das so genannte Transporttrauma. Es ist medizinisch anerkannt, dass Beschleunigungen und Verzögerungen weitergehende Gesundheitsbelastungen für den Körper darstellen. Das vor dem RTW die Straße räumende NEF trägt dazu bei, diese Einflüsse zu minimieren. Insofern kann eine „Straßenräumung“ medizinisch indiziert sein.

Als Ausnahme kommt auch bei ortsfremden RTW-Besetzungen eine Lotsenfunktion für das NEF in Betracht. Auch in solchen Fällen ist für das NEF höchste Eile geboten – und zwar im Interesse des Patienten.

Letztlich ist es ein wichtiger Vorteil des Rendezvoussystems, dass der Notarzt je nach Zustand des Patienten für einen anderen Einsatz abrufbereit ist. Dieser Vorteil ist aber nur gegeben, wenn sich das NEF in unmittelbarer Nähe befindet. Eine „Verfolgungsjagd“ von NEF und RTW würde die Verkehrssicherheit sicher nicht erhöhen.

## Rechtfertigender Notstand

Die Lösung des Problems könnte in Paragraph 35 V a StVO liegen. Es handelt sich um eine spezielle straßenverkehrsrechtliche Ausgestaltung des rechtfertigenden Notstandes. Gefährdungen durch Abweichungen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Sondersignaleinsatzes werden gegen das höhere Rechtsgut Leben und Gesundheit abgewogen.

Das Rendezvoussystem ist organisatorisch so aufgebaut, dass der Notarzt flexibler und schneller mehrere Patienten versorgen kann als ein klassischer Notarztwagen. Wenn diese Idee zu Ende gedacht wird, muss das Notarzt-Einsatzfahrzeug aber auch bei der Rückfahrt zum Krankenhaus beim RTW bleiben.

Mancher mag diese Interpretation als weite Auslegung der Vorschrift der Paragraphen 35 V a und 38 StVO kritisieren. Dennoch scheint für Politiker, die unter Verwendung von Sondersignalen begleitet und chauffiert werden, um rechtzeitig Wahlkampftermine wahrnehmen zu können, eine höchste Eile bei weitem weniger geboten zu sein. Das Argument der „Inflation von Blaulichtfahrten“ wird dadurch ad absurdum geführt.

Bernd Spengler, Fachanwalt für Arbeitsrecht, [www.kanzlei-spengler.de](http://www.kanzlei-spengler.de) (Text)